

SITZUNG VOM 12. MAI 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K.,

Bürgermeister;

WIESEMES E.,
WIESEMES St.,
THOME M.,
Frau HEINEN-CURNEL N.,

1. Schöffe;
2. Schöffe;
3. Schöffe;
4. Schöffin;

MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., AUTMANNS R. und BRÜHL P., Mitglieder;

LENTZ J.,

Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2016 wird EINSTIMMIG genehmigt.

ALLGEMEINES

Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes : Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten bei dem neuen Ratsmitglied - Eidesleistung - Neufestsetzung der Rangordnungstabelle

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Teil IV „Wahlen“;

In Anbetracht der Rücktrittserklärung des Ratsmitglieds Frédéric ARENS vom 29. März 2016;

Aufgrund des Beschlusses vom 29. März 2016 über die Annahme des Rücktrittsgesuchs;

In Anbetracht dessen, dass Herr Pascal BRÜHL aus 4770 MEDELL, Römerstraße 44, mit anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 281 erhaltenen Vorzugsstimmen 1. Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“ ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Pascal BRÜHL, 1. Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“, mit Schreiben vom 02. Mai 2016 sein Einverständnis gibt, das frei gewordene Mandat als Ratsmitglied zu übernehmen;

In der Erwägung der Bestätigung des Meldeamts der Gemeinde AMEL vom 22. April 2016, wonach Herr Pascal BRÜHL die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen gemäß Artikel L4142-1 § 1 und § 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfüllt;

In der Erwägung, dass Herr Pascal BRÜHL sich in keinem Fall von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten befindet, wie sie in den Artikeln L1125-1 bis L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgehalten sind und demnach die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass daher der Bestätigung der Befugnisse des Herrn Pascal BRÜHL nichts im Wege steht;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Befugnisse des Herrn Pascal BRÜHL in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied sind bestätigt.

Artikel 2 : Herr Pascal BRÜHL wird das Mandat von Herrn Frédéric ARENS fortführen und sein Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung des Herrn Pascal BRÜHL als neues Ratsmitglied

Heute am 12. Mai 2016 um 20 Uhr sind die Mitglieder des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Klaus SCHUMACHER in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Jochen LENTZ erschienen, um die Einführung und Eidesleistung des Herrn Pascal BRÜHL als wirkliches Gemeinderatsmitglied vorzunehmen. Herr Pascal BRÜHL wurde am 14. Oktober 2012 als erster Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“, welcher Herr Frédéric ARENS angehörte, gewählt. Herr Pascal BRÜHL, dessen Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft und bestätigt wurden, leistet in den Händen des Vorsitzenden den Eid ab mit den Worten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

Hiermit ist Herr Pascal BRÜHL eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Neufestsetzung der Rangordnungstabelle

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund Artikel L1122-18, Abs. 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach in der Geschäftsordnung des Gemeinderates die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder erstellt wird;

Aufgrund der Artikel 1 - 4 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 1 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013 vorsieht, dass die Rangordnungstabelle nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet wird;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung gleichzeitig vorsieht, dass lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt werden, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat;

In der Erwägung, dass die in der Legislaturperiode 2006-2012 geleisteten Dienstleistungen des Herrn Pascal BRÜHL somit keine Berücksichtigung finden;

BESTIMMT EINSTIMMIG :

Herr Pascal BRÜHL wird 17. und somit letztes Ratsmitglied auf der Rangordnungstabelle und ersetzt somit Herrn Rainer AUTMANN, der bislang diese Stelle inne hatte und der infolgedessen auf die 16. Stelle der Rangordnungstabelle vorrückt, die bislang Herr Frédéric ARENS innehatte.

Herr Pascal BRÜHL nimmt Platz und nimmt im Anschluss an der Sitzung des Gemeinderates teil.

Neubesetzung verschiedener Gremien infolge des Rücktritts des Herrn Frédéric ARENS als Mitglied des Gemeinderates

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses vom 29. März 2016 über die Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Frédéric ARENS;

In Anbetracht dessen, dass durch die Annahme des Rücktritts des Ratsmitglieds Frédéric ARENS Mandate in verschiedenen Gremien neu zu besetzen sind;

In Anbetracht dessen, dass Herr Pascal BRÜHL in den Gemeinderat einzieht;

Auf Vorschlag der Minderheiten Fraktion „GZ - Mach mit !“ im Gemeinderat;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die durch den Rücktritt des Herrn Frédéric ARENS vakant gewordenen Stellen für die Dauer der laufenden Legislaturperiode in den nachstehenden Gremien durch Herrn Pascal BRÜHL zu besetzen :

Offene Jugendarbeit AMEL	Generalversammlung
	Verwaltungsrat
	Begleitausschuss
Kommission 3 : Umwelt, KNEP, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport	Vertreter der Minderheitslisten
Kommission 4 : Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie	Vertreter der Minderheitslisten
KBARM	Effektives Mitglied
ÖKLE	Ordentliches Mitglied

Artikel 2 : Eine Abschrift des vorstehenden Beschlusses ergeht an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit AMEL, an den Vorsitzenden des KBARM und an den Vorsitzenden der ÖKLE.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Ankauf eines Trennstückes längs der Klosterstraße in der Ortschaft MONTENAU

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse ein Geländeteilstück längs der Klosterstraße in der Ortschaft MONTENAU erworben werden muss;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 05. April 2016 des Landmessers A. JOSTEN, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück von 25 Ca aus der Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 156 B in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass die Eigentümerin der betroffenen Parzelle bereit ist, dieses Teilstück zum Preis von 3,50 €/m² an die Gemeinde AMEL abzutreten;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05. April 2016 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 25 Ca, Eigentum der Frau M. RENARD-THESS aus 4770 MONTENAU, Am Mühlstein 2, zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zur Alten Buche“ in der Ortschaft MEYERODE
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zur Alten Buche“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Gelände erworben werden muss und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger veräußert werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 23. März 2016 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 101 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 508 m² verkauft werden können;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „Zur Alten Buche“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 101 m² und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 508 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben bzw. zu veräußern.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft IVELDINGEN gelegenen Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 56 A, Nr. 57 A und Nr. 58 A (insgesamt 1 Ha 72 Ar 96 Ca groß), Eigentum der Gebrüder SPODEN
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Schreibens der Gebrüder SPODEN, laut welchem dieselben sich mit dem Angebot für den Verkauf ihrer in der Ortschaft IVELDINGEN gelegenen Parzellen, Gem. 4, Flur B, Nr. 56 A, Nr. 57 A und Nr. 58 A (insgesamt 1 Ha 72 Ar 96 Ca groß) an die Gemeinde AMEL einverstanden erklären;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um drei Parzellen in der Ortschaft IVELDINGEN „An der Lonn“ handelt, die sich für die Einrichtung von mehreren Baustellen eignet;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 20,00 €/m² für die in der Bauzone gelegene Fläche bzw. 1,00 €/m² für die außerhalb der Bauzone gelegene Fläche interessiert ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die in der Ortschaft IVELDINGEN gelegenen Parzellen, Gem. 4, Flur B, Nr. 56 A, Nr. 57 A und Nr. 58 A (insgesamt 1 Ha 72 Ar 96 Ca groß), Eigentum der Gebrüder SPODEN, zum Preis in Höhe von 20,00 €/m² für die in der Bauzone gelegenen Fläche bzw. 1,00 €/m² für die außerhalb der Bauzone gelegenen Fläche zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Ausbesserung der Regionalstraße N626, Teilstück EITERBACH-SETZ, Verkauf von Gelände an den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Straßenbaudirektion VERVIERS - Genehmigung des Urkundenentwurfs

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Schreibens vom 26. April 2016, laut welchem die Wallonische Region das Immobilienerwerbskomitee ST.VITH mit der Entschädigung und der Beurkundung der Landentnahmen im Rahmen der Straßenerneuerung auf dem Teilstück EITERBACH-SETZ der Regionalstraße N626 beauftragt;

In Erwägung dessen, dass die in AMEL, Gem. 14, Flur E, Nr. 1 E gelegene Holzung, Eigentum der Gemeinde AMEL von dieser Maßnahme betroffen ist;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan ein Geländestreifen von insgesamt 65 Ar 91 Ca aus der vorgenannten Parzelle entnommen und demzufolge eine Entschädigung von 20.000,00 € berechnet worden ist;

Nach Durchsicht des am 26. April 2016 seitens des Immobilienerwerbskomitees ST.VITH übermittelten Entwurfes der diesbezüglichen Urkunde;

Nach Durchsicht der entsprechenden Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der Wallonischen Region, Öffentliche Dienste der Wallonie, Straßenbaudirektion VERVIERS, die auf dem beiliegenden Vermessungsplan Nr. E/626/152.I.0212.1 vom 20. Mai 2015 als Los 1 A und 1 B eingezeichneten Geländeteilstücke aus der Gemeindeparzelle Gem. 14, Flur E, Nr. 1 E mit einem Gesamtflächeninhalt von 65 Ar 91 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 20.000,00 € zwecks Ausbesserung der Regionalstraße N626, Teilstück EITERBACH-SETZ, zu verkaufen.
- 2) Den am 26. April 2016 seitens des Immobilienerwerbskomitees ST.VITH übermittelten Entwurf der diesbezüglichen Urkunde zu genehmigen.
- 3) Den Kommissar des Erwerbskomitees zu beauftragen, die Gemeinde AMEL zu vertreten.
- 4) Den Hypothekenbewahrer von der Pflicht, bei der Umschreibung vorliegender Urkunde eine Eintragung von Amtswegen vorzunehmen, zu befreien.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Einbau einer gruppierten Kläranlage für die Grundschule HERRESBACH und das Miethaus HERRESBACH, Zur Alten Schule 10 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass der Einbau einer gruppierten Kläranlage für die Grundschule HERRESBACH und das Miethaus HERRESBACH, Zur Alten Schule 10 erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 13.000,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zum Einbau einer gruppierten Kläranlage im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass einige Vorarbeiten in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 7221/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Einbau einer gruppierten Kläranlage für die Grundschule HERRESBACH und das Miethaus HERRESBACH, Zur Alten Schule 10.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 13.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Einige Vorarbeiten werden in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt.
- 5) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 7221/724/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einbau einer Zentralheizung in dem in HERRESBACH, Zur Alten Schule 10 gelegenen Miethaus : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Neuvermietung der Einbau einer Zentralheizung in dem in HERRESBACH, Zur Alten Schule 10 gelegenen Miethaus erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 9.000,00 €, MwSt. einbegriffen, für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten teils in eigener Regie durch die Gemeindedienste und teils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung des erforderlichen Baumaterials sowie zur Lieferung und Einbau eines unterirdischen Propangasbehälters im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. Februar 2016 über die Beauftragung des Architekturbüros „WohnTraum by Catherine Leys“ aus 4770 MONTENAU mit der Erstellung von Planunterlagen sowie von Wärmedämmungs- und Belüftungsberechnungstabellen des vorgenannten Miethauses;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2016 unter Artikel 12414/724/60 eingetragen worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten bzw. Lieferungen beinhaltet :
Einbau einer Zentralheizung in dem in HERRESBACH, Zur Alten Schule 10 gelegenen Miethaus. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt teils in eigener Regie und teils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf 9.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieser Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt mittels des unter Artikel 12414/724/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Haushaltsplanes 2016.
- 5) Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 16. Februar 2016 über die Beauftragung des Architekturbüros „WohnTraum by Catherine Leys“ aus 4770 MONTENAU mit der Erstellung von Planunterlagen sowie von Wärmedämmungs- und Belüftungsberechnungstabellen des vorgenannten Miethauses zum Honorarangebot in Höhe von 1.780,00 €, ohne MwSt., zu ratifizieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Restaurierung des unter Denkmalschutz stehenden Marktkreuzes AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Erlasses der Exekutive vom 27. September 1984 zur Unterschutzstellung des Marktkreuzes bei der St. Hubertus Kirche in AMEL als Denkmal sowie besagtes Kreuz und dessen Umgebung mit Antoniushäuschen, St. Hubertus Kirche und Friedhof als Landschaft, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 08. Mai 2014;

In Erwägung, dass eine Restaurierung des barocken Marktkreuzes aus dem 18. Jahrhundert zu befürworten ist, die Arbeiten jedoch fachgerecht

und substanzschonend ausgeführt werden müssen, damit keine weiteren Schäden an dem geschützten Objekt entstehen;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium im November 2015 Kostenangebote zur Restaurierung des Marktkreuzes bei Restauratoren und spezialisierten Unternehmen angefragt hat;

In Erwägung dessen, dass Experten zu einer zusätzlichen Konservierung des Marktkreuzes raten, um den langfristigen Erhalt des Objektes zu gewährleisten und diese Arbeiten zeitnah durchgeführt werden müssen, um den Verfall oder größere Schäden zu vermeiden;

Nach Durchsicht des ministeriellen Erlasses vom 29. März 2016 der Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Erteilung einer Denkmalgenehmigung für die Restaurierung des Marktkreuzes bei der St. Hubertus Kirche in AMEL, Gem. 1, Flur C, Nr. 53 C;

In Erwägung dessen, dass das Marktkreuz für die Restaurierung abgebaut werden muss und dies Gelegenheit bietet, den Standort zu wechseln, ohne dass weitere mögliche Schäden verursacht werden;

In Erwägung, dass das Marktkreuz an seinem jetzigen Standort an der linken Kirchenschiffseite ein wenig versteckt steht;

In Erwägung, dass sich der neue Standort auf der gleichen Parzelle am Kircheneingang befindet und dadurch das Marktkreuz deutlich mehr Beachtung durch die Bevölkerung erfahren wird;

In Erwägung, dass der zuständige Schöffe mündlich mitgeteilt hat, dass die Versetzung des Kreuzes an seinem neuen Standort mit einer Neugestaltung des unmittelbaren Umfelds verbunden sein soll, um das Denkmal an seinem neuen Standort besser einzurahmen;

Nach Durchsicht des ministeriellen Erlasses vom 29. März 2016 der Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Erteilung einer Denkmalgenehmigung für die Versetzung des Marktkreuzes bei der St. Hubertus Kirche in AMEL, Gem. 1, Flur C, Nr. 53 C;

In Erwägung des vorliegenden Schreibens vom 15. März 2016 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL, womit bestätigt wird, dass der Kirchenfabrikrat in seiner Sitzung vom 08. Juli 2015 beschlossen hat, die Weiterführung des Projektes bezüglich der Restaurierung des Marktkreuzes der Gemeinde AMEL zu übertragen;

In Erwägung des vorliegenden Schreibens vom 25. Februar 2016 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL, womit der Kirchenfabrikrat sein Einverständnis zur Versetzung des Marktkreuzes gibt, damit dasselbe nach Abschluss der Restaurierungsarbeiten besser zur Geltung kommt;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag von 12.390,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung der Arbeiten zur Restaurierung des Marktkreuzes bei der St. Hubertus Kirche AMEL vorsieht;

In Erwägung dessen, dass laut Schreiben vom 31. März 2016 der Vize-Ministerpräsidentin der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Dringlichkeit des oben erwähnten Vorhabens anerkannt worden ist;

In Erwägung dessen, dass diese Anerkennung der Dringlichkeit die Rechtsgrundlage für eine eventuelle nachträgliche Bezuschussung der Restaurierungsarbeiten im Rahmen des Infrastrukturdekretes schafft;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1, 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des

Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 773/725/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL auf Übernahme der Bauherr-schaft im Hinblick auf die Ausführung der Arbeiten zur Restaurierung des Markt-kreuzes bei der St. Hubertus Kirche AMEL stattzugeben.
- 2) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet : Restaurierung des unter Denkmalschutz stehenden Marktkreuzes AMEL.
- 3) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 12.390,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 4) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Diesen Arbeitsauftrag mittels des unter Artikel 773/725/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 zu finanzieren.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung von Heizöl und Dieselkraftstoff : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Lieferaufträge mit der MARAITE OIL A.G. aus 4780 ST.VITH für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL Mitte Juni 2016 auslaufen;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, die Aufträge zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2018 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieser beiden Lieferaufträge auf 37.700,00 € pro Jahr für die Lieferung von Heizöl und auf 28.300,00 € pro Jahr, ohne MwSt., für die Lieferung von Dieseltreibstoff belaufen werden;

Nach Durchsicht der beiden vorliegenden Lastenhefte betreffend die Lieferung von Heizöl (Los 1) und Dieseltreibstoff (Los 2) für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1. a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird je ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2018.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf 37.700,00 € pro Jahr für die Lieferung von Heizöl und auf 28.300,00 € pro Jahr, ohne MwSt., für die Lieferung von Dieseltreibstoff festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in den beiden diesem Beschluss beigefügten Lastenheften enthalten sind.
- 5) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes einzutragen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2016) : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2016) ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Ausgaben ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42104/735/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2016) zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42104/735/60 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung der Heizungsanlage in den Pfarrkirchen AMEL und BORN : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL laut Schreiben der Vize-Ministerpräsidentin vom 28. April 2016 mit der Projektnummer 3442 und einem Kostenaufwand in Höhe von 40.000,00 € im Infrastrukturplan 2016 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche BORN laut Schreiben der Vize-Ministerpräsidentin vom 28. April 2016 mit der Projektnummer 2954 und einem Kostenaufwand in Höhe von 68.056,00 € im Infrastrukturplan 2016 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass für die Erneuerung der Heizungsanlage in den Pfarrkirchen AMEL und BORN ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Ausgaben ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 79007/724/60 bzw. 79001/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Erneuerung der Heizungsanlage in den Pfarrkirchen AMEL und BORN zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 79007/724/60 bzw. 79001/724/60 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. März 2016 : Öffentlicher Verkauf von 348,50 Fm Eichen- und Buchenholz (39 Lose) vom 17. März 2016 - Wirtschaftsjahr 2016 : Bezeichnung der Ersteher

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. März 2016, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 348,50 Fm Eichen- und Buchenholz (39 Lose) vom 17. März 2016 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Versteigerungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 13.410,40 € für den Verkauf von 348,50 Fm Eichen- und Buchenholz (39 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17. März 2016 betreffend die Bezeichnung der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 348,50 Fm Eichen- und Buchenholz (39 Lose) vom 17. März 2016 (Wirtschaftsjahr 2016) ZUR KENNTNIS.

Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. März 2016 : Öffentlicher Verkauf von 321,80 Fm Eichen- und Buchenholz (51 Lose) vom 24. März 2016 - Wirtschaftsjahr 2016 : Bezeichnung der Ersteher

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. März 2016, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von

321,80 Fm Eichen- und Buchenholz (51 Lose) vom 24. März 2016 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Versteigerungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 10.049,60 € für den Verkauf von 321,80 Fm Eichen- und Buchenholz (51 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 24. März 2016 betreffend die Bezeichnung der Ersterer des öffentlichen Verkaufs von 321,80 Fm Eichen- und Buchenholz (51 Lose) vom 24. März 2016 (Wirtschaftsjahr 2016) ZUR KENNTNIS.

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. April 2016 : Holzverkauf vom 22. April 2016 : Forstamt BÜLLINGEN (5.170 m³ Nadelholz) : Bezeichnung der vorläufigen Ersterer
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. April 2016, womit die vorläufigen Ersterer des öffentlichen Verkaufs von 5.170 m³ Nadelholz (5 Lose) vom 22. April 2016 (Forstamt BÜLLINGEN) bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 354.541,77 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 22. April 2016 betreffend die Bezeichnung der vorläufigen Ersterer des öffentlichen Verkaufs von 5.170 m³ Nadelholz (5 Lose) vom 22. April 2016 (Forstamt BÜLLINGEN) ZUR KENNTNIS.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2015

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Artikels L1122-23 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde AMEL zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeindegemeinschaftsrechnung 2015 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2015 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER (GZ-Mach mit !) bedauert, dass in Bezug auf die Rechnungslegung keine Sitzung der zuständigen Kommission stattgefunden hat;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER darüber hinaus beklagt, dass die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel nur zum Teil in Projekte investiert werden, ein Großteil der Gewinne aber in Geldanlagen bei den Banken geparkt werden, dass die Warenvorräte nicht in der Bilanz aufgeführt worden sind, obschon sie seiner Ansicht nach aufgeführt sein müssten und dass außerdem der Betrag für die Zahlung von Überstunden nicht aufgenommen wurde;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER ankündigt, gegen die Genehmigung des vorliegenden Punktes stimmen zu wollen und die Bedenken der beiden Minderheitsfraktionen im Falle einer Genehmigung der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2015 an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende erklärt, dass ein Großteil der auf Bankkonten deponierten Mittel in den kommenden Jahren in Projekte investiert würden, die allesamt dem Bürger zu Gute kommen würden;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied ORTMANN (GZ-Mach mit !) ebenfalls ankündigt, die Weiterleitung der Frage nach der Ausnahme der Warenvorräte an die Aufsichtsbehörde ankündigt, es aber bereits als Fortschritt ansehen würde, wenn die bedeutendsten Vorratsposten in der Bilanz Berücksichtigung finden würden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktion „GI-Amel“) und 5 NEIN-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GZ-Mach mit !“ und „BI“):

1) Die Gemeinderechnung 2015 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

a) Haushaltsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.807.387,11 €	8.888.218,63 €	2.919.168,48 €
Außerordentlicher Dienst	4.513.638,93 €	4.513.638,93 €	0,00 €
Gesamtbeiträge	16.321.026,04 €	13.401.857,56 €	2.919.168,48 €

b) Buchführungsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgaberechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.807.387,11 €	8.659.129,66 €	3.148.257,45 €
Außerordentlicher Dienst	4.513.638,93 €	1.917.803,53 €	2.595.835,40 €
Gesamtbeiträge	16.321.026,04 €	10.576.933,19 €	5.744.092,85 €

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2015 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss	: 2.490.691,98 €
Außergewöhnlicher Überschuss	: 21.284,87 €
Überschuss Rechnungsjahr 2015	: 2.511.976,85 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2015	: 105.430.793,08 €
Passiva am 31.12.2015	: 105.430.793,08 €

- 3) Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2015 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2016

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2016;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 29. April 2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2016 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 1. Abänderung	9.572.720,54	9.507.417,55	65.302,99
Erhöhungen	1.756.150,85	1.326.555,17	429.595,68
Verminderungen	0,00	65,77	65,77
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2016	11.328.871,39	10.833.906,95	494.964,44

- 2) Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2016 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 1. Abänderung	4.174.500,00	4.174.500,00	0,00
Erhöhungen	1.375.169,62	1.765.169,062	-390.000,00
Verminderungen	0,00	390.000,00	390.000,00
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2016	5.549.669,62	5.549.669,62	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Festlegung der Gebühren für den Wasserverbrauch ab 01. Januar 2017

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 über die neue Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren sowie die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 03. März 2005 und vom 14. Juli 2005 über das Wassergesetzbuch, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2005, in dem das neue Schema zur Abrechnung der Wassergebühren definiert wird und der die Richtlinien zur Tarifierung und Fakturierung derselben festlegt;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. November 2015 über die Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Betriebsjahr 2014, die den tatsächlichen Kostenpreis für die Versorgung (TKV) auf 2,00 €/m³ ermittelt;

Auf Grund des Gutachtens des Wasserkontrollkomitees zum erstellten Kontenplan des Betriebsjahres 2014 und der daraus resultierenden Wasserpreiserhöhung;

Auf Grund der am 30. März 2016 erfolgten Genehmigung der SPW Wallonie auf die Anfrage zur Erhöhung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung auf 2,00 €/m³;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ab dem 01. Januar 2017 wird der tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung auf 2,00 €/m³ festgelegt.

Artikel 2 : In Anwendung der im Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2005 festgelegten Formel zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren gelten ab 01. Januar 2017 folgende Tarife :

Jahresgrundgebühr : 40,00 €/Jahr

Wasserverbrauch :

1-30 m³ : 1,0000 €/m³

31-5.000 m³ : 2,0000 €/m³

ab 5.001 m³ : 1,8000 €/m³

(ohne MwSt., inklusive Gebühr für die Grundwasserentnahme)

Artikel 3 : Diese Gebühren werden gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Erlasse der Wallonischen Region vom 03. März 2005 und 14. Juli 2005 beigetrieben.

Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur auf Genehmigung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Antrags des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 10. April 2016 auf Genehmigung eines Funktionszuschusses in Höhe von 1.500,00 € für das Jahr 2016;

In der Erwägung, dass diese Mittel zur Begleichung der laufenden Kosten (Veröffentlichung im Staatsblatt, Veranstaltungen, kleine Gastgeschenke) dienen sollen;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel in der 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2016 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 10. April 2016 auf Genehmigung eines Funktionszuschusses in Höhe von 1.500,00 € für das Jahr 2016 wird stattgegeben.
- 2) Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Neugestaltung des Dorfplatzes MEYERODE : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06. November 2013 zur Annahme der Ausführungskonvention bezüglich der Realisierung des Projektes „Neugestaltung des Dorfplatzes in der Ortschaft MEYERODE“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von 375.000 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund des Schreibens vom 15. Januar 2014 des Ministers der Wallonischen Region, laut welchem die vorgenannte Ausführungskonvention vom 09. Januar 2014 genehmigt worden ist und ein Zuschuss in Höhe von 225.000 €, MwSt. einbegriffen, zur Durchführung dieses Projektes zugesagt worden ist;

In Erwägung dessen, dass in demselben Schreiben festgehalten wird, dass auf Grund des Kostenanteils in Sachen Anpflanzungen eine finanzielle Intervention bei der Direktion „Grünflächen“ des Ö.W.D. beantragt werden muss;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 10. März 2015 betreffend die Genehmigung des Vorprojektes, der Pläne und des Kostenanschlages in Höhe von 374.984,03 €, MwSt. einbegriffen, zur Neugestaltung des Dorfplatzes in der Ortschaft MEYERODE;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Direktion der Ländlichen Entwicklung des Ö.W.D. vom 24. Juni 2015 bezüglich der Genehmigung des Vorprojektes, unter der Bedingung, dass die anlässlich der Versammlung des Begleitkomitees „Vorprojekt“ vom 17. April 2015 gemachten Bemerkungen anlässlich der Erstellung des Projektes berücksichtigt werden;

In Erwägung dessen, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL das von dem Studienbüro SOTREZNIZET erstellte Projekt in ihrer Sitzung vom 08. Oktober 2015 gutgeheißen hat;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Direktion „Grünflächen“ des Ö.W.D. vom 09. März 2016 bezüglich der Anmerkungen zum besagten Vorprojekt und der Prozedur zur Beantragung einer Subvention im Rahmen des Regentenerlasses vom 02. Juli 1949;

Nach Durchsicht der angepassten Pläne und des dementsprechend abgeänderten Kostenvoranschlages;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. April 2016 auf den Teilbetrag von 155.463,10 €, MwSt. einbegriffen, des Kostenanschlags ein Zuschuss in Höhe von 65 % bei der Direktion „Grünflächen“ des Ö.W.D. beantragt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Minister der Wallonischen Region mittels Schreiben vom 10. Mai 2016 seine prinzipielle Subventionszusage in Höhe von 65 % auf den vorgenannten Teilbetrag im Rahmen des Regentenerlasses vom 02. Juli 1949 mitgeteilt hat;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das vorliegende Projekt und die diesbezüglichen Pläne für die Neugestaltung des Dorfplatzes in MEYERODE zu genehmigen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 351.140,90 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels des unter Artikel 766/721/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes.
- 7) Den vorliegenden Beschluss mit allen Unterlagen der Direktion für Ländliche Entwicklung des Ö.W.D. zwecks Erteilung der Genehmigung durch den zuständigen Minister der Wallonischen Region zu übermitteln.

UNTERRICHT

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19. April 2016 : Organisation einer Frühlingsklasse für einen Viertelstundenplan in der Gemeindeschule HEPPENBACH

DER GEMEINDERAT, wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt, RATIFIZIERT in geheimer Sitzung und bei geheimer Abstimmung EINSTIMMIG den Beschluss des Gemeindegremiums vom 19. April 2016, mit dem eine Frühlingsklasse für einen Viertelstundenplan in der Gemeindeschule HEPPENBACH organisiert wird. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

TOURISMUS

„Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ : Annahme der abgeänderten Satzungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses vom 29. Dezember 2015 in Bezug auf den Beitritt der Gemeinde AMEL zum „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ und die Annahme der Satzungen;

In der Erwägung, dass die Überprüfung der durch Ratsbeschluss vom 29. Dezember 2015 angenommenen Satzungen ergeben hat, dass diese in verschiedenen Punkten abgeändert bzw. angepasst werden müssen;

Nach Durchsicht der dem Beschluss beigefügten abgeänderten Satzungen des Dachverbands für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die dem Beschluss beigefügten abgeänderten bzw. angepassten Satzungen des „Dachverbands für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ werden angenommen.

Artikel 2 : Der gegenwärtige Beschluss wird der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen. Mitteilung hierüber ergeht an den Gemeindeglieder.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 25. Mai 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 22. April 2016 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit, welche am Mittwoch, dem 25. Mai 2016 um 18 Uhr in MALMEDY stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom Mittwoch, dem 25. Mai 2016 um 18 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :

- a. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 09. November 2015
- b. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2014
- c. Prüfung und Verabschiedung der Jahresabschlussrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebnisuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2015
- d. Aufrechterhaltung der Steuerregelung der Einkommensteuer juristische Personen für die AIVE (inklusive ihrer Sektoren, darunter Sektor „Verwertung und Sauberkeit“) - Bedingungen - Statutenänderungen
- e. Verschiedenes

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Dezember 2012 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 25. Mai 2016 wiederzugeben.

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 20. Juni 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 28. April 2016 von der AIVE per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen, welche am Montag, dem 20. Juni 2016, um 17.30 Uhr und 18.15 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden werden;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

Ordentliche Generalversammlung

- Approbation des procès-verbaux des Assemblées Générales stratégique et extraordinaire du 15 décembre 2015
- Comptes annuels de l'exercice 2015 qui comprend
 - o Rapport d'activité
 - o Rapport de gestion
 - o Rapport spécifique relatif aux participations financières
 - o Rapport annuel du Comité de rémunération
- Rapport annuel relatif à l'obligation de formation des administrateurs
- Décharge à donner aux Administrateurs
- Décharge à donner au Commissaire-réviseur
- Souscriptions au Capital C2 dans le cadre des contrats d'égouttage et des contrats de zone
- Remplacement d'administrateurs
- Nomination du commissaire pour les exercices sociaux 2016, 2017 et 2018

Außerordentliche Generalversammlung

- Modifications statutaires

- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE vom 20. Juni 2016 wiederzugeben.

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz LÜTTICH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. Mai 2015 betreffend die Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Nutzungsbedingungen der kartographischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz LÜTTICH im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags;

In Anbetracht dessen, dass infolge des Beschlusses 2 Zugangslizenzen für den Dienst „Bauamt“ der Gemeindeverwaltung erworben wurden;

In der Erwägung, dass die Nutzung der kartographischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung eine deutliche Verbesserung des Arbeitsablaufs und eine Steigerung der Effizienz des Dienstes mit sich gebracht hat;

In der Erwägung, dass das Provinzkollegium den Gemeinden einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.545,40 € gewährt, so dass von den Gesamtkosten in Höhe von 3.708,95 € lediglich Kosten in Höhe von 2.163,55 € zu Lasten der Gemeinde entfallen;

In Anbetracht dessen, dass die Vereinbarung zwischen der Provinz und der Gemeinde AMEL für die Dauer eines Jahres galt und am 31. Mai 2016 endet;

In der Erwägung, dass die Vereinbarung mit der Provinz aufgrund der positiven Erfahrungen mit den kartographischen Dienstleistungen verlängert werden sollte;

Nach Durchsicht der Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz LÜTTICH;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an die Lokalbehörden der Provinz Lüttich zu genehmigen.

Artikel 2 : Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3 : Der Provinz LÜTTICH eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und eine doppelte Ausfertigung der Vereinbarung zwecks Unterzeichnung zuzustellen.

Der nachstehende Punkt wird auf Antrag der Listen „GZ-Mach mit“ und „BI“ gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Antrag auf digitale Einreichung und Veröffentlichung von Bauanträgen

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt auf Antrag der Minderheitsfraktionen „GZ-Mach mit“ und „BI“ in Ausführung des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung behandelt wird;

In Anbetracht dessen, dass die Minderheitsfraktionen „GZ-Mach mit“ und „BI“ fristgerecht ein Dokument mit folgendem Inhalt eingereicht hat :
„Ausgangspunkt unseres Antrages sind u.a. die folgenden Feststellungen und Überlegungen :

- 1) Bauanträge, für die eine Genehmigung bzw. ein Gutachten seitens der Städtebauverwaltung in EUPEN oder seitens einer anderen übergeordneten Behörde erforderlich sind, werden bisher nur in Papierform bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.
- 2) All diese Anträge stehen dem Antragsteller bzw. der vom Antragsteller mit der Erstellung des Antrages beauftragten Person oder Verwaltung aber mit Sicherheit auch in digitaler Form zur Verfügung. Sie werden der Gemeinde nur nicht in digitaler Form überreicht.
- 3) Eine Überprüfung bzw. eine Stellungnahme zu einem in digitaler Form eingereichten Bauantrag würde im heutigen digitalen Zeitalter für wesentlich mehr Transparenz in den Akten und für mehr Mitsprachemöglichkeit seitens des Bürgers sorgen.

Die gemeinsame Oppositionsfraktion im Rat der Gemeinde AMEL stellt somit folgenden Antrag :

- 1) Alle bei der Gemeindeverwaltung AMEL eingereichten Bauanträge, die einer Genehmigung oder eines Gutachtens seitens einer übergeordneten Behörde bedürfen, müssen in Zukunft in Papierform und in digitaler Form eingereicht werden, um gültig zu sein.
- 2) Falls die Akte nicht zugleich in Papierform und in digitaler Form eingereicht wird, gilt als Einreichungsdatum das Datum der Einreichung in digitaler Form.
- 3) Die Gemeindeverwaltung richtet auf ihrer Internetseite ein „digitales schwarzes Brett“ ein, wo alle oben aufgeführten Bauanträge vollständig veröffentlicht werden.
- 4) Somit sollte es jedem interessierten Bürger möglich sein, die Akten von zu Hause aus einzulesen, zu bewerten, zu kommentieren und hierzu auch per Internet Stellung zu beziehen.“

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Ratsmitglieds MÜLLER;

In der Erwägung, dass das obligatorische Einreichen aller Anträge auf Städtebaugenehmigung in digitaler Form nach Angaben des Generaldirektors aus administrativer Sicht problematisch ist, da nicht alle Anträge durch einen Projektautor angefertigt werden;

In der Erwägung, dass die Einrichtung eines „digitalen schwarzen Brettes“ und die Zugänglichkeit der kompletten Bauakten für die Öffentlichkeit darüber hinaus aus juristischen Erwägungen nicht möglich ist, da lediglich diejenigen Akten, die einer öffentlichen Untersuchung unterliegen, auch tatsächlich von der Öffentlichkeit eingesehen werden dürfen, wobei die Einsichtnahme darüber hinaus begrenzt ist auf die Ausrichtung des Projekts auf dem Grundstück sprich Lageplan und auf die Ansichten des Projekts mit Angabe der Höhen und der Materialien;

In der Erwägung, dass die Veröffentlichung von Plänen dem Prinzip des Rechts auf Achtung der Privatsphäre widerspricht;

In der Erwägung, dass das im Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verankerte Recht, eine Verwaltungsunterlage einer provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde einzusehen, an Bedingungen gebunden ist;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied STOFFELS erklärt, dass im Zuge der Reform der aktuell gültigen Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung und

des Städtebaus eine Kommission damit beschäftigt sei, ein Konzept für die Zurverfügungstellung eines entsprechenden digitalen Systems für die lokalen Behörden zu erarbeiten und dass es aus diesem Grunde nicht empfehlenswert sei, ein eigenes System aufzubauen;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende aufgrund dieser Äußerungen vorschlägt, den gegenwärtigen Tagesordnungspunkt zu vertagen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Den vorliegenden Tagesordnungspunkt bis zur Anwendbarkeit des Code du Développement Territorial (CoDT) zu vertagen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

Frage des Mitglieds AUTMANNS an das Gemeindegremium in Bezug auf die Einrichtung einer „intelligenten Ampel“ in MEDELL/Hochkreuz